



Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kunstgeschichte und Archäologien Europas (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 13.08.2014

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8; 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 25.09.2013 (ABl. 2013, Nr. 11, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kunstgeschichte und Archäologien Europas (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kunstgeschichte und Archäologien Europas (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 3, S. 39) wird wie folgt geändert:

(1) § 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen der beiden Bachelor-Studienprogramme Kunstgeschichte und Archäologien Europas.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Kunstgeschichte (mit mindestens 90 Leistungspunkten) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung (z.B. Kombinationen von Kunstgeschichte mit Prähistorischer Archäologie bzw. Ur-/Vor- und Frühgeschichte, Klassischer und Provinzialrömischer Archäologie oder Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit) und der Nachweis von Englischkenntnissen sowie von Kenntnissen in einer weiteren Fremdsprache. Diese Nachweise sind dem Zulassungsantrag beizufügen. Dringend empfohlen wird bei einer vertieften Beschäftigung mit mittelalterlicher oder frühneuzeitlicher Kunst der Erwerb von Latein-Kenntnissen.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Die Englischkenntnisse sowie die Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache gem. Abs. 2 sind in der Regel durch eine innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgte Abiturprüfung in der entsprechenden Sprache mit mindestens der Note „befriedigend“ (mindestens 7 Punkte) bzw. durch die im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre vor Erlangung der Hochschulreife erreichte Punktzahl von mindestens 7 in der entsprechenden Sprache oder insbesondere durch einen der folgenden Sprachtests nachzuweisen:

Für Englisch:

- a) Cambridge English: First (FCE) [First Certificate in English] mit der Note A;
- b) IELTS: mit einer Mindestnote von 3,5;
- c) TELC [The European Language Certificates]: Niveau B1;
- d) TOEFL: iBT (Internet-based Test) mit einer Mindestpunktzahl von 57;
- e) TOEFL: Computer-based mit einer Mindestpunktzahl von 163;
- f) TOEFL: Paper-based mit einer Mindestpunktzahl von 487;

Für eine weitere moderne Fremdsprache:

Für moderne Fremdsprachen:

- g) UNlcert Stufe I;
- h) Niveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens

Für Latein:

- i) das kleine Latinum;
- j) einen Nachweis über einen Kurs von mindestens 60 Stunden.

In Zweifelsfällen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung oder, sofern keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, dem Antrag auf Immatrikulation beizufügen.

(5) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) jeweils in der gültigen Fassung. “

(2) § 7 Satz 2 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang, Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen sowie gegebenenfalls Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung in Verbindung mit den jeweiligen Modulbeschreibungen.“

(3) § 8 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„§ 8 Projekt

(1) Projekte sind berufsfeld- oder forschungsbezogene, universitätsinterne, z.T. kooperative Lehreinheiten. Sie sind im Umfang von 15 LP integriert.

(2) Der Projektbericht ist beim Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen. Projekte werden nicht benotet und gehen auch nicht in die Gesamtnote ein.“

(4) § 11 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„§ 11

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten, im Modul Master-Arbeit hingegen 30 Minuten, vergleiche dazu § 15 Abs. 6;
- Referat: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von maximal 30.000 Textzeichen;
- Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 60.000 Textzeichen;
- Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;

- Projektbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von maximal 15.000 Textzeichen;
- Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel von 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
- Thesenpapier: ein stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel von 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
- Informationsreferat: auf Exkursionen vor Ort vorzutragende schriftliche Arbeit von 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
- Schriftliche Ausarbeitung: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag (Referat) schriftlich fixierte Arbeit von maximal 30.000 Textzeichen;
- Exposé: ein schriftlich fixierter Problemaufriss mit Bezug auf die Master-Arbeit von max. 30.000 Textzeichen;
- Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 15.

(2) Formen von Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

- Referat: mündlicher Vortrag;
- Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel von 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
- Thesenpapier: ein stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel von 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
- Informationsreferat: auf Exkursionen vor Ort vorzutragende schriftliche Arbeit von 6.000 bis 12.000 Textzeichen.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABSStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.“

(5) § 12 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„(4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulleistung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(6) In § 14 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 1 ergänzt:

„(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.“

(7) Die Anlage „Studienprogrammübersicht“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Anlage

Studiengangübersicht (gemäß § 7) Studiengangübersicht für den Master-Studiengang Kunstgeschichte und Archäologien Europas (120 LP)

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung (ggf. Modulteilleistungen)	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Anfangssemester
Pflichtmodule								
Exkursionspraxis - Kunstgeschichte und Archäologien Europas 120 LP	Nein	6	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	-	1. bis 4.
Forschungs- und Ausstellungspraxis	Nein	4	15	Ja	Nein	Projektbericht	-	1. bis 4.
Kolloquium zu Forschungsfragen	Nein	4	10	Ja	Nein	Exposé oder schriftliche Ausarbeitung	-	1. bis 3.
Masterthesis (Kunstgesch.u.Arch.EUMA120)	Nein	0	30	Ja	Nein	Masterarbeit ; mündliche Prüfung	30/90	1. bis 4.
Vertiefung Fachwissen II (Archäologie des Mittelalters und Neuzeit)	Nein	4	10	Nein	Ja	Schriftliche Ausarbeitung	10/90	1. bis 3.
Wahlpflichtmodule								
Wahlbereich Kunstgeschichte (Drei Module müssen belegt werden.)								
Vertiefung Fachwissen I (Mittelalter)	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/90	1. bis 4.
Vertiefung Fachwissen II (epochen-/themenübergreifend)	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/90	1. bis 4.
Vertiefung Fachwissen III (Neuzeit)	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/90	1. bis 4.
Vertiefung Fachwissen IV (Moderne und Gegenwart)	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/90	1. bis 4.
Wahlbereich Klassische Archäologie (Ein Modul muss belegt werden)								

Vertiefung des archäologischen Fachwissens I	Nein	4	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung	10/90	1.
Vertiefung des archäologischen Fachwissens II	Nein	4	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung	10/90	2. oder 3.
Vertiefung des archäologischen Fachwissens III	Nein	4	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung	10/90	1. oder 3.
Wahlbereich Prähistorische Archäologie (Ein Modul muss belegt werden)								
Vertiefung Fachwissen I	Nein	4	10	Nein	Ja	Hausarbeit	10/90	1.
Vertiefung Fachwissen II (Metallzeiten I)	Nein	4	10	Nein	Ja	Hausarbeit	10/90	1.
Vertiefung Fachwissen III (Metallzeiten II)	Nein	4	10	Nein	Ja	Hausarbeit	10/90	1."

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 ihr Studium in diesem Studienprogramm im ersten Fachsemester aufnehmen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsratsrat der Philosophischen Fakultät I am 13.08.2014 beschlossen; der Rektor hat diese Ordnung genehmigt am 29.08.2014.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2014/2015 nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 29. August 2014

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor